

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Az. 7.3.5.19.3. / KI-fe

Stellungnahme zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines HSVollzG Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

In der Heiligen Schrift finden sich immer wieder Gedanken an die Gefangenen, die auf die Untergebrachten übertragbar sind. Aus der Bibel lässt sich der Auftrag herleiten, besonders für die Menschen in Gefangenschaft da zu sein (Mt 25,31–46). „Denkt an die Gefangenen, als wäret Ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3) ist Ausdruck dieses Auftrags. Ausgehend von diesem Auftrag und angeregt durch die von den katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen beschriebene Wahrnehmung und Praxis machen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

I. Allgemeines

Schon in unserer Stellungnahme zum Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) haben wir angeregt, für den Bereich der Sicherungsverwahrung eine Normierung vorzunehmen, die die besondere Situation dieser Inhaftierten stärker berücksichtigt. Dieses ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verfassungsrechtlich notwendig. Danach muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung durch eine strikte Trennung vom Vollzug der Straftat den rein präventiven Charakter der Sicherungsverwahrung deutlich machen. Die Sicherungsverwahrung muss ein freiheits- und therapieorientierter Vollzug sein, der den Betroffenen die konkrete Perspektive der Zurückerlangung der Freiheit eröffnet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des HSVollzG (Art. 1)

§ 2 Ziele des Vollzugs

Die in Abs. 1 genannten Ziele begrüßen wir. Es geht nicht nur um eine Minderung der Gefährlichkeit des Untergebrachten, sondern es wird eine dauerhafte Wiedereingliederung des Untergebrachten angestrebt. Die Begrenzung auf erhebliche Straftaten in Abs. 2 entspricht dem Ultima-Ratio-Prinzip. Denn nur erhebliche Straftaten können einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte von Menschen, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben, rechtfertigen. In der Begründung wird angeführt, dass dem Ziel, die Untergebrachten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung getragen wird.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

Der Begriff „freiheitsorientiert“ in Abs. 1 wird unserer Auffassung nach noch nicht hinreichend umgesetzt. Freiheitsorientiert wäre für uns etwa etwas Vergleichbares wie eine Long Stay Einrichtung in Holland, in der es einzelne Häuser ohne Mauer mit Einkaufsmöglichkeiten im Dorf gibt. Freiheitsorientiert bedeutet für uns auch, dass Freiheitserfahrungen durch den Sicherungsverwahrten gesammelt werden können. Dies macht eine entsprechend hohe Anzahl von Ausführungen erforderlich.

Im Abs. 2 ist festgelegt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist. Um die wesentlichen Grundsätze des BVerfG miteinzubeziehen empfehlen wir hier eine klarstellende Formulierung mit aufzunehmen. Dieses könnte durch einen Einschub nach dem ersten Satz des Abs. 2 erfolgen: „Dies geschieht insbesondere durch die Gewährleistung eines differenzierten Arbeits- und Freizeitangebotes sowie ausreichender Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte.“

Die in Hessen für Schwalmstadt vorgesehene gemeinsame Einrichtung mit Thüringen erschwert eine Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Denn dies setzt z.B. angemessene Besuchsmöglichkeiten voraus, was bei einer heimatfernen Unterbringung schwer zu realisieren sein kann.

§ 4 Grundsätze der Behandlung und Betreuung

Hier wird der Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs konkretisiert. Der Rechtsanspruch der Untergebrachten wird von uns begrüßt. Denn nur so werden die von uns für wichtig erachteten Ziele erreicht, eine Änderung der Einstellung der Untergebrachten zu bewirken und die Befähigung zu vermitteln, die geforderte Haltung umzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass die Therapieform individuell angepasst wird. Insbesondere ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass dafür von vornherein ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Mitwirkung und Motivierung

Hier wird das vom BVerfG vorgegebene Motivierungsgebot umgesetzt. Wir begrüßen den Wortlaut, der mit „fortwährend“ deutlich macht, dass nichts unversucht gelassen werden darf. Dieses wird auch in der Begründung noch einmal betont.

In der Begründung zu § 5 wird angeführt, dass die Untergebrachten keine Mitwirkungspflicht haben, so dass gegen nichtmitwirkungsbereite Untergebrachte grundsätzlich keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Dies steht im Widerspruch zu dem Wortlaut von § 41 Abs. 3. Denn danach soll sich die Höhe des Taschengeldes verringern, wenn Untergebrachte ohne zwingenden Grund die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen verweigern.

§ 6 Stellung der Untergebrachten

Leider fehlt hier eine vergleichbare Vorschrift wie in § 6 Abs. 2 HStVollzG, nach der vollzugliche Maßnahmen dem Betreffenden zu erläutern sind. Es sollte ein neuer Abs. 3 aufgenommen werden: „Beschränkungen sind dem Untergebrachten zu erläutern und zu begründen.“ Denn auch eine solche transparente Aufklärung für die Untergebrachten dient dem Motivierungsgebot. Der Untergebrachte wird umso mehr motiviert sein, wenn er spürt, dass er als Person mit eigenen Rechten behandelt wird.

§ 7 Einbeziehung Dritter

Diese Vorschrift ist wichtig und positiv. Ein koordiniertes Zusammenwirken ist erforderlich. Aus dem in der Gesetzesbegründung gewählten Begriff „Verzahnung“ wird dieses auch deutlich. Es wäre auch denkbar, als Beteiligte die Seelsorger, das Sozialministerium, das Justizministerium und die Kirchen in der Begründung mit aufzunehmen. Schließlich muss auch das Bild der Untergebrachten in der Öffentlichkeit berücksichtigt werden. Die Medien und die entsprechende Berichterstattung, mit der auch die gesellschaftliche Wertung und die Umfeldler,

in die die Untergebrachten nach der Entlassung kommen, geprägt werden, könnten hier eine Rolle spielen. Zu denken ist an Förderung von Tagungen, die die Vernetzung mit der Wissenschaft und vor allem mit Praktikern vor Ort vorantreiben. Wir regen daher an, einen solchen institutionalisierten Austausch, der in Hessen bereits begonnen hat, gesetzlich vorzugeben. Folgender Gesetzestext könnte die Wichtigkeit verdeutlichen: „Koordiniertes Zusammenwirken aller unterschiedlichen Beteiligten ist das Ziel; ein institutionalisierter Austausch hat regelmäßig zu erfolgen.“

Die entsprechende Geltung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen zwischen Sozialministerium, Justizministerium, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen sollte für Untergebrachte in den Gesetzestext eingefügt werden.

Außerdem halten wir es für erforderlich, dass Ehrenamtliche gut unterstützt und ggf. geschützt werden können, damit keine Verwicklungen im Kontakt mit dem Untergebrachten entstehen. Daher halten wir es für sinnvoll, wenn es in jeder Einrichtung einen verantwortlichen Ansprechpartner (z.B. Psychologin oder Sozialarbeiter) gibt. Wir regen an, den Abs. 2 um folgenden Zusatz zu ergänzen: „... Jede Einrichtung soll deshalb eine/n Verantwortliche/n Mitarbeiter/in für die Betreuung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Personen benennen.“

§ 10 Vollzugsplan

Das Individualisierungsgebot des BVerfG fordert einen nach § 10 Abs. 1 vorgesehenen Vollzugsplan, der auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnitten ist. Dabei sollte nicht nur auf die vorhandenen Defizite der Untergebrachten abgestellt werden, sondern es sollten vorhandene Stärken und Ressourcen erkannt und weiter ausgebaut werden.

Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 erscheint uns nicht nachvollziehbar, da die Sicherungsverwahrung ja von vornherein sozialtherapeutisch ausgerichtet sein soll. So wird ja auch in § 12 ausdrücklich angeführt, dass sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten sind und dass dieses in der Einrichtung selbst erfolgen soll.

In § 10 Abs. 2 halten wir es für sinnvoll, die angemessene Frist als Muss-Vorschrift auszugestalten. Dafür sollte das letzte Wort in diesem Absatz „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt werden. Sechs Monate sind eine lange Frist. Es ist fraglich, ob das noch dem Individualisierungsgebot entspricht.

In Abs. 4 ist festgelegt, dass der Vollzugsplan in einer Konferenz beraten und erörtert wird. Das bedeutet, dass die Untergebrachten oder deren Bevollmächtigte keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. Dieses verstößt unserer Auffassung nach wieder gegen das Motivierungsgebot, denn Transparenz und Mitwirkung fördern eine ausreichende Motivierung, wie wir in § 5 schon ausgeführt haben.

§ 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Verlegung kommt nach der Gesetzesbegründung vor allem in Betracht, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefördert wird. Das begrüßen wir. Im Gesetzestext steht aber durch das Wort „oder“ alles gleichrangig nebeneinander. Daher sollte der Gesetzestext noch um einen klarstellenden Zusatz erweitert werden. Wichtige Gründe sind sehr unbestimmt und werden hier näher konkretisiert. Das begrüßen wir grundsätzlich. Unklar bleibt, was der Begriff „Zustand“ erfasst. Die in § 3 Abs. 2 vorgegebene Anpassung an die Lebensverhältnisse

erfordert eine stark einschränkende Auslegung von § 11, um den Bedürfnissen der Untergebrachten Rechnung zu tragen.

§ 12 Sozialtherapeutische Behandlung

Das BVerfG betont die Bedeutung der Sozialtherapie. Wir begrüßen es, dass die Behandlung in der Einrichtung erfolgt. Es müssen hinreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um genügend Personal einsetzen zu können.

§ 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehene Außenbeschäftigung begrüßen wir, wenn wir auch die damit einhergehenden Umsetzungsschwierigkeiten sehen.

§ 17 Entlassung und nachgehende Betreuung

In § 17 Abs. 2 wird festgelegt, dass bedürftigen Untergebrachten eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden kann. Wir halten es für sinnvoll, wenn die Kann-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt wird. Denn wer bedürftig ist, sollte nicht dem Ermessen einzelner Personen unterliegen. Außerdem sollte in den Gesetzestext oder in die Begründung mit aufgenommen werden, wer diese Hilfe finanziert.

§ 19 Unterbringung, Wohngruppen

Die gemeinsame Unterbringung bei Hilfsbedürftigkeit nach § 19 Abs. 2 kann problematisch sein. Unklar ist, was unter den Begriff „Hilfsbedürftigkeit“ fällt. Wenn darunter auch pflegebedürftige Menschen fallen, erscheint es uns fraglich, dass ein anderer Untergebrachter damit in angemessener Art und Weise umgehen kann. Bei festgestellter vorliegender Pflegebedürftigkeit müsste sich eine Pflegefachkraft um die Bedürfnisse der untergebrachten Person kümmern.

Es erscheint uns nicht angemessen, dass ein Wohngruppenvollzug für manche ausgeschlossen wird (§ 19 Abs. 3).

§ 20 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Der in § 20 Abs. 2 verwendete Begriff „Gegenstände von geringem Wert“ ist auslegungsbedürftig und sollte näher konkretisiert werden.

§ 23 Gesundheitsvorsorge und § 27 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Nach § 23 Abs. 3 wird den Untergebrachten ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht. Dagegen sieht § 27 Abs. 2 vor, dass sich außerhalb der Nachtruhe die Untergebrachten ganztägig in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb der Einrichtung frei bewegen können. Dies ist widersprüchlich. Oder zählt der freie Bereich nicht zu der Einrichtung der Sicherungsverwahrung?

§ 28 Beschäftigung

Wir halten diese Vorschrift für sinnvoll und begrüßen die Freiwilligkeit für die Untergebrachten. Dies entspricht der vom BVerfG betonten Bedeutung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit. Es ist jedoch organisatorisch darauf zu achten, dass es dabei nicht gleichzeitig zu einer Beschränkung von zeitlichen Möglichkeiten für

seelsorgliche Betreuungsangebote kommt. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung könnte für die Praxis hilfreich sein.

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

Die Seelsorge findet hier durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften statt. Diese haben sich, wie in der Begründung zutreffend angegeben wird, bewährt. Dadurch wird der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit entsprochen und die Bedeutung der Seelsorge in dem Sicherungsverwahrungsvollzug herausgestellt. Dies findet unsere volle Zustimmung. Auch begrüßen wir den Gesetzestext, wonach der Seelsorger vor einem Ausschluss von Untergebrachten vom Gottesdienst anzuhören ist.

§ 34 Besuch

Der Besuch erfüllt eine wichtige Funktion. Hierdurch werden soziale Kontakte aufrecht erhalten und es wird den menschlichen Erfordernissen nach einer Pflege von Beziehungen mit der Umwelt Rechnung getragen. Daher begrüßen wir diese Regelung ausdrücklich. Wir halten zehn Stunden aber für sehr gering bemessen, um diesen Zielen zu genügen. Außerdem halten wir die Regelung in § 46 Abs. 3 für problematisch in Hinblick auf Besuchskontakte. Dazu werden wir unter § 46 näher ausführen.

§ 36 Telekommunikation

Wir halten diese Regelung für sinnvoll und begrüßen es, dass die Telekommunikation keiner Ermessenregelung unterfällt und dass die Anzahl der Telefonate nicht eingeschränkt wird. Die Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe entsprechen auch den Bedürfnissen der anderen Untergebrachten.

§ 37 Pakete

Wir begrüßen es, dass der Empfang von Paketen, Nahrungs- und Genussmitteln den Untergebrachten gestattet wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff in Abs. 1 Satz 1 „zumutbarem Umfang“ wird durch die Begründung näher erläutert. Es geht darum, die Einrichtung vor erkennbarem Missbrauch zu schützen. Unklar bleibt, wann ein solch erkennbarer Missbrauch vorliegt. In Abs. 1 Satz 2 ist festgelegt, dass die Einrichtung das zulässige Gewicht und die zulässige Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen kann. Auch hier bleibt unklar, was das genau bedeutet. Es empfehlen sich klarstellende Regelungen.

§ 40 Hausgeld

Der Begriff in § 40 Abs. 2 „Angemessenes Hausgeld“ ist unbestimmt und bedarf der näheren Konkretisierung.

§ 41 Taschengeld

Wir halten die vorgesehene Taschengeldverringerung in § 41 Abs. 3 für bedenklich. Denn Taschengeld ist der Mindestsatz, der festgelegt wird, um ein menschenwürdiges Leben finanzieren zu können.

§ 43 Kostenbeteiligung

Danach ist der Untergebrachte an den Kosten für über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen zu beteiligen. In der Begründung wird auf den „Ausgleichungsgrundsatz“ verwiesen. Wir halten es für sinnvoll, um eine Pauschalierung der Kosten zu vermeiden, in

dieser Regelung die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen. Die Härtefallklausel in Abs. 3 halten wir für angemessen. Zusätzlich sollten hier aber auch andere besondere Gründe, wie sie in § 43 Abs. 3 HStVollzG angeführt sind, aufgenommen werden. Dieses entspricht der sicherlich zum Teil bestehenden Hilfsbedürftigkeit der Anspruchsgegner des Untergebrachten.

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

Die in § 45 Abs. 6 vorgesehene Meldepflicht der Untergebrachten halten wir für bedenklich. Denn Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass solche sogenannten „Verräter“ mit Sanktionen der anderen zu rechnen haben. Nur wenn ein sicherer Umgang mit solchen Meldungen gewährleistet ist (das bedeutet, keine Offenlegung der Informanten), könnte eine solche Verpflichtung möglich sein.

§ 46 Absuchung / Durchsuchung

Die in Abs. 1 angeführten Kontrollen der Zimmer und Sachen der Untergebrachten in deren Abwesenheit führen zu Konflikten. Dieses hat sich im Strafvollzug gezeigt, wo es Vorwürfe über Beschädigungen und Unordnung in den Hafträumen gab. Damit diese Konflikte in der Sicherungsverwahrung möglichst vermieden werden, sollten die Untergebrachten bei der Durchsuchung zugegen sein. Wir regen daher an, Abs. 1 durch folgende Formulierung zu ergänzen: „Bei der Absuchung und Durchsuchung ihrer Sachen und der Zimmer müssen die Untergebrachten zugegen sein.“

Abs. 3 bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Untergebrachten. Denn dieser Absatz kann auch als Anspruchsgrundlage dienen für eine Anordnung des Leiters, dass nach jedem Besuch eine solche körperliche Durchsuchung stattfinden kann. Ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann zwar gerechtfertigt sein, wenn höherrangige Interessen und Rechtsgüter dies erfordern. Nach Auffassung des BVerfG stellt das Einbringen von Drogen und anderen verbotenen Gegenständen in JVA's eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Anstalt dar und ist deshalb geeignet, grundrechtseingreifende Maßnahmen zu rechtfertigen. Aber die Ausführungen des BVerfG beziehen sich auf Strafgefangene. Nach der Entscheidung des BVerfG, die zur Schaffung dieses HSVVollzG geführt hat, ist deutlich, dass Untergebrachte und Strafgefangene nicht nur räumlich, sondern auch in der Art des Justizvollzugs strikt voneinander zu trennen sind. Das ist bei der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu berücksichtigen. Außerdem wissen wir aus Erfahrungen im Strafvollzug, dass Personen dann lieber ganz auf Besuch verzichten. Deshalb regen wir an, den Abs. 3 ganz zu streichen. Letztlich ist es ausreichend, wenn dem Anstaltsleiter eine Einzelanordnung nach Abs. 2 möglich ist. Damit wird den Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den Anstalten ausreichend Rechnung getragen.

§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Unklar bleibt in § 50 Abs. 1, welches Interesse der Untergebrachte an einer anderen Art der Fesselung haben kann. Fesselungen sind für Untergebrachte insgesamt problematisch. In der Praxis zeigt es sich, dass manche auf Ausführungen verzichten, um einer Fesselung zu entgehen.

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind nur als ultima ratio anzuwenden.

Unter Abs. 2 Nr. 2 sind Freizeitveranstaltungen angeführt. Wir begrüßen es sehr, dass in der Begründung ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen in diesem Sinne handelt.

Den in Abs. 2 Nr. 6 vorgesehenen Arrest lehnen wir ab. Die Unwirksamkeit einer Verhaltensänderung aufgrund temporären Arrests ist durch Untersuchungen der Verhaltenspsychologie hinlänglich bewiesen und der Abschreckungseffekt ist gering. Deshalb sollte Nr. 6 ganz gestrichen werden.

Ebenso halten wir die unter Abs. 2 Nr. 3 angeführte Beschränkung oder Entzug der Bewegungsfreiheit für unverhältnismäßig. Diese Gesichtspunkte gelten umso mehr, als der Untergebrachte eine andere Position als der Strafgefangene hat. Dieses ist bei der Abwägung ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Regelungen in Abs. 3 und Abs. 5 werden von uns ausdrücklich begrüßt. Dieses trägt, wie auch in der Begründung angeführt wird, der besonderen Situation der Untergebrachten Rechnung. Auch halten wir für erfreulich, dass auf bestimmte Maßnahmen, die in der Begründung angeführt werden, ausdrücklich verzichtet wird.

§ 61 Schutz besonderer Daten

In Abs. 1 ist festgelegt, dass das religiöse Bekenntnis von Untergebrachten und personenbezogene Daten in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden dürfen. In der Praxis finden sich häufig Aushänge an den Zellentüren, die darauf hinweisen, dass in der Zelle z.B. ein Muslim verweilt, der kein Schwein essen darf. Es ist fraglich, ob dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung wirklich erforderlich ist. Wir regen an, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist nach § 61.

§ 67 Einrichtungen

Wir begrüßen es, dass in § 67 Abs. 3 eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen und Räumlichkeiten für die Seelsorge vorgesehen sind.

§ 71 Bedienstete

Wir regen an, in dieser Vorschrift in Abs. 2 auch die Seelsorger ausdrücklich mit aufzunehmen. Das war im alten § 155 Abs. 2 des StVollzG auf Bundesebene ebenso vorgesehen. Dadurch würde der Bedeutung der Tätigkeit der Seelsorger entsprochen. (Vgl. dazu auch Ausführung unter § 72).

§ 72 Seelsorgerinnen und Seelsorger

Gefängnisseelsorge gehört zu den ursprünglichen Feldern des pastoralen Handelns der Kirche. Sie hat ihre Wurzel in den Gedanken an die Gefangenen in der Heiligen Schrift (vgl. Jes 42,7; 49,9/Lk 4,19).

Die Anstaltsseelsorge erfüllt mit ihrer individuellen Betreuung der Untergebrachten eine wichtige Brückenfunktion für die Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft. Wir begrüßen die in § 72 getroffene Regelung und halten es für sinnvoll, wenn in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass für den Sicherungsverwahrungsvollzug folgende Vereinbarungen gelten:

1. Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdB v. 19.10.1977 (2412 – IV/1 – 1721/71) – JMBl. S. 709

2. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 9.5.1984 (4561 – IV/5 – 451/80) – JMBl. 1984 S. 361
3. Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, Jahrgang 38, 15.10.1986, Nr. 20, Runderlasse, Nr. 70 Änderung der Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 2.9.1986 (4561 – IV/5 – 84/83) – JMBl. S. 905
4. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen. Bek. d. MdJ v. 10.11.1977 /2412 – IV/1 – 2018/77) – JMBl. S. 719

III. Art. 2 - Änderungen des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG)

Durch dieses Artikelgesetz werden Änderungen im Bereich des bestehenden HStVollzG festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um drei große Bereiche. Zum einen erfolgt die redaktionelle Anpassung zur notwendigen Streichung der Vorschriften für Sicherungsverwahrte im HStVollzG. Zum zweiten wurde die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge neu gefasst. Dieses ist erforderlich, um den Vorgaben des BVerfG in seiner Entscheidung vom 23. März 2011 Rechnung zu tragen. Als drittes schließlich werden die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ersetzt durch Vorschriften für Gefangene, die sich noch in Strafhaft befinden, bei denen jedoch Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde.

Dazu möchten wir folgende Anmerkungen machen:

- In § 27 Abs. 9 ist nunmehr der Satz 3 gestrichen. Dieses ist negativ. Denn nach Satz 3 werden Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden an einer Tätigkeit nach Abs. 3 gehindert sind, beim Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 nicht berücksichtigt.
- § 34 wird nunmehr in seinem Abs. 3 Satz 2 so gefasst, dass § 46 Abs. 1 entsprechend gilt. Dieses bedeutet eine Einschränkung des Besuchs, da für ihn nun auch Satz 1 von § 46 gilt.
- In § 39 wird in Abs. 6 die Angabe bis 5 durch 4 ersetzt. Das ist negativ. Denn damit entfällt der Satz 5 von § 27 durch Abs. 9, wonach Gefangene für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhalten.
- In § 50 Abs. 7 wird darauf hingewiesen, dass eine Absonderung von mehr als 24 Stunden nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte eine Absonderung auch unter 24 Stunden nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig sein.
- In § 76 Abs. 2 sollten die Seelsorger ausdrücklich angeführt werden. Dieses entspricht der wichtigen Funktion der Anstaltsseelsorge, die wir schon unter II. zu § 72 ausgeführt haben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. Februar 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung Hessischer Vollzugsgesetze. Die dort angeführten Gesichtspunkte halten wir nach wie vor für wichtig und würden es begrüßen, wenn sie in das HStVollzG aufgenommen werden würden.

IV. Art. 3 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HJStVollzG)

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Aufnahme der neuen Bestimmungen für die Sicherungsverwahrung im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG). Des Weiteren ist auch hier das Bundesverfassungsgerichtsurteil maßgeblich, so dass Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge neu gefasst wurden. Außerdem wurde eine Vorschrift für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aufgenommen. Wir verweisen insoweit auf die schon zu Art. 2 unter III. gemachten Ausführungen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn in § 72 Abs. 2 auch die Seelsorger mit aufgenommen werden.

Schließlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15. August 2007 zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein HJStVollzG, deren Gesichtspunkte wir immer noch für maßgeblich halten.

V. Art. 4 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG)

Auch hier handelt es sich um Änderungen, die auf den schon unter III. genannten Gründen beruhen. Auf die dortigen Anmerkungen zu den Änderungen wird verwiesen. Auch hier möchten wir noch einmal ausdrücklich hervorheben, dass in § 67 Abs. 2 die Seelsorger mit benannt werden sollten. Außerdem verweisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 22. Februar 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung Hessischer Vollzugsgesetze. Die dort angeführten Gesichtspunkte gelten weiterhin und sollten bei den Änderungen Berücksichtigung finden.

Wiesbaden, 30.07.2012

gez. Dr. Magdalene Kläver